

geschlossene Ehe dem Bande nach nicht getrennt werden, wenn beide Teile die Taufe empfangen haben oder die Taufe empfangen wollen.¹⁾

Daß dem Staate eine ähnliche Vollmacht verliehen worden sei, Naturehen zu lösen, läßt sich aber durch nichts beweisen. Deshalb kann der Staat so wenig eine derartige Ehe lösen als die Kirche es kann in Fällen, in welchen sie keine besondere Vollmacht von Seite Gottes nachweisen kann.

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, wie Leitner in bezug auf die Ehen Ungetaufter schreiben konnte: „Alle Theologen lehren, der Staat könne keine Gesetze geben, welche gegen die Bestimmungen des natürlichen und göttlich-positiven Gesetzes hinsichtlich der Ehe verstoßen, also kein Gesetz z. B. gegen die Einheit oder die Unauflösbarkeit.“²⁾

Hieraus folgt, daß die Ehe, welche Herr Kohn mit Fräulein Maier eingegangen hat, vom Staate dem Bande nach nicht getrennt werden konnte. Das Eheband besteht also tatsächlich noch weiter. Demnach ist die zweite Ehe des betreffenden Herrn ungültig wegen des impedimentum ligaminis.

Will Herr Kohn nicht katholisch werden, dann gibt es kein Mittel, seine Ehe in Ordnung zu bringen. Denn wie Gasparri sagt, lehren „alle Autoren, daß eine Ehe von Ungetauften vom Papste nicht gelöst werden könne, wenn beide Teile im Unglauben verharren, weil die Kirche keine Jurisdiktion über eine solche Ehe habe.“³⁾ Herr Kohn und seine zweite Frau können aber in bona fide gelassen werden, wenn die erforderlichen Bedingungen vorhanden sind.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

III. (Zuständigkeit für die Trauung.) Auf dem Gebiete der Republik Oesterreich ereignete sich nachstehender Fall. Ein in der Pfarre St. Peter ansässiges Brautpaar brachte nach vielen Mühen endlich alle zur Trauung notwendigen Dokumente auf. Die dreimalige Verkündigung ist bereits vollzogen. Da übersiedelt das Brautpaar nach St. Paul. Der Pfarrer von St. Peter gibt dem Brautpaar eine Bestätigung, daß der Trauung nunmehr kein Hindernis entgegenstehe. Der Pfarrer von St. Paul, an welchen sich das Brautpaar zwecks Trauung wendet, hat Bedenken, und zwar kirchlicher und staatsgesetzlicher Natur und schickt die Leute nach St. Peter zurück mit der Weisung, sich vom dortigen Pfarrer trauen zu lassen. Da das Brautpaar schon höchst unwillig ist, nimmt der Pfarrer in St. Peter die Trauung vor und läßt sich zu seiner Deckung nachträglich noch die schriftliche Trauungsdelegation vom Pfarrer in St. Paul geben. Was ist vom Vorgehen zu halten?

¹⁾ S. C. S. Off. 11. Julii 1866 in Collect. S. C. de Prop. F. n. 1295.

²⁾ Leitner, a. a. O. S. 20.

³⁾ Gasparri, l. c. n. 1108.

Betrachten wir zunächst den Fall nach der kanonischen Seite. Hat sich das Brautpaar, bezw. ein Teil tatsächlich in St. Paul niedergelassen mit der Absicht daselbst dauernd zu bleiben, so ist nach can. 92, § 1 das Domizil gegeben. Die Absicht des dauernden Bleibens wird, abgesehen von einem zehnjährigen Aufenthalt, durch Tatsachen, welche den Schluß auf dauernden Aufenthalt nahelegen, bewiesen, z. B. Erlangung einer dauernden Anstellung am betreffenden Orte, Errichtung eines dauernden Geschäftes daselbst. Kann das Domizil als erwiesen angenommen werden, dann ist die Zuständigkeit des Pfarrers, und zwar nicht nur zur gültigen, sondern auch erlaubten Eheassistentz gegeben can. 1097, n. 2: *Constituto de domicilio vel quasidomicilio*, d. h. auch das Quasidomicil, wozu außer der tatsächlichen Niederlassung bloß der Wille, den größeren Teil des Jahres zu wohnen, genügt. Ein Aufenthalt durch einen Monat wird in can. 1097, n. 2 nur verlangt, wenn weder Domizil noch Quasidomicil vorliegt. Der Pfarrer von St. Paul bedarf aber auch keiner *licentia* von Seite des Pfarrers in St. Peter. Ja, der Pfarrer von St. Peter kann eine solche gar nicht mehr ausstellen, da bei ihm die Leute nicht mehr wohnen. Würde das Brautpaar kein Domizil oder Quasidomicil in St. Paul begründet haben und dort auch noch nicht 30 Tage tatsächlich sich aufhalten, so wären sie im vorliegenden Falle *vagi actu itinerantes*, für welche die Zuständigkeit des Pfarrers in St. Paul nach can. 1097, n. 3 ohneweiters gegeben ist. Selbstverständlich muß der Pfarrer in St. Paul darüber sich Sicherheit verschaffen, daß der Ehe nichts entgegensteht (*constituito sibi legitime de libero statu*).

Wie steht es mit dem Aufgebot? Dasselbe wurde in unserem Falle in gesetzlicher Weise in St. Peter vorgenommen, als das Brautpaar dort noch wohnte. Da das Aufgebot nach can. 1023 vom *parochus proprius* vorzunehmen ist, und der Pfarrer von St. Peter damals auch der *parochus proprius* war, so ist das Aufgebot gültig. Nach can. 1030, § 2 gilt das Aufgebot sechs Monate. Ist dieser Zeitraum noch nicht verstrichen, so kann das Brautpaar nach seiner Uebersiedlung nach St. Paul auch nicht verhalten werden, sich neu aufbieten zu lassen. (Vgl. auch Leitner M., Handb. des kath. R.-R., IV, 264.) Daß die Brautleute den Nachweis des Aufgebotes in St. Peter und des Ergebnisses der sonstigen dort gepflogenen Erhebungen erbringen müssen, ist selbstverständlich und im can. 1029 ausdrücklich hervorgehoben. Hiemit wäre die Sachlage für den kirchlichen Bereich klargestellt.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch Oesterreichs ist der Pfarrer regelmäßig auch staatlicher Trauungsfunktionär. Da stellen sich gleich hinsichtlich des Aufgebotes Bedenken ein.

Nach § 71 a. b. G. B. muß das Aufgebot „an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes und, wenn jedes der Brautleute in einem anderen Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen“. — Die Brautleute haben beide in St. Peter gewohnt, also war dort die Verkündigung vorzunehmen. § 73 sagt: „Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündi-

gungen wiederholt werden. Doch § 72 ruft Bedenken hervor: „Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsort, wo sie länger als die eben bezeichnete Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.“ Es hat dieser Paragraph seinem Wortlaute nach allerdings nur den Fall vor Augen, daß jemand, der noch nicht sechs Wochen am Orte der Trauung sich befindet und an seinem früheren sechswöchigen Aufenthaltsort nicht verkündet worden ist, zur Ehe schreiten will. Aber aus dem Worte „auch“ wollten manche Juristen schließen, daß er an beiden Orten verkündet werden muß, und zwar auch dann, wenn die Uebersiedlung nach Abschluß der Verkündigung am früheren Orte erfolgt.

Doch mit Recht hebt Stubenrauch in seinem weitverbreiteten Kommentar zum a. b. G. B., I, 1902, S. 142 hervor, daß eine solche Häufung des Aufgebotes nicht im Sinne des Gesetzes gelegen ist, also kein neues Aufgebot notwendig ist, wenn nach vollzogenem Aufgebot das Brautpaar an einen anderen Ort übersiedelt und dort alsogleich die Ehe schließen will.

Schließt man sich der strengeren Ansicht an, welche das Aufgebot in St. Paul für notwendig erachtet, so könnte ja, um die Trauung nicht weiter hinausschieben zu müssen, einmal das Aufgebot vorgenommen und um Rücksicht von zwei Aufgeboten bei der politischen Behörde angefragt werden. Uebrigens ist nach § 74 a. b. G. B. die Ehe gegen Anfechtung auch staatlicherseits gesichert, wenn wenigstens einmal das Aufgebot stattgefunden hat. Wenn der Pfarrer in St. Paul in seiner Ratlosigkeit das Brautpaar zwecks Trauung an den Pfarrer in St. Peter als an den Pfarrer des früheren Wohnsitzes verweist, so ist dies sowohl vom kirchlichen wie staatlichen Standpunkt aus verfehlt. Doch kann man in dieser Verweisung, wenn sie in nachweisbarer Form geschehen ist, die licentia des can. 1097, n. 3 erblicken, so daß die Trauung in St. Peter durch den dortigen Pfarrer nicht bloß gültig (nach can. 1095, n. 2), sondern auch erlaubt ist. Staatlicherseits kann in der Verweisung die für den Pfarrer in St. Peter notwendige Delegation gesehen werden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Russische Ehen.) Ferdinand, ein Katholik, schloß als österreichischer Kriegsgefangener in Sibirien im Juni 1918 mit Olga, einer Orthodoxen, eine Zivilehe. Im Jahre 1920 kehrte Ferdinand mit Olga nach Oesterreich zurück. Anlässlich der Taufe eines Kindes aus dieser Verbindung erfährt der Pfarrer von der Existenz dieser Zivilehe. Es fragt sich nun: Wie ist diese Ehe nach kanonischem und nach österreichischem Zivilrecht zu beurteilen?

1. Nach kanonischem Rechte war Ferdinand bei Abschluß seiner Ehe als ein in ecclesia catholica baptizatus an die kirchliche Eheschließungsform gebunden (can. 1099). Zu erheben wäre aber, ob nicht die Aus-